

# Die Pastoratarchiv in Schleswig-Holstein.

Ein vorläufiger Bericht von Propst Witt in Horst<sup>1)</sup>.

In der sechsten Generalversammlung unseres Vereins durfte ich den Plan eines kirchlichen Urkundenwerks entwickeln, das gedacht war als die notwendige Ergänzung zu meinem Verzeichnis der gedruckten Quellen usw., das eben in zweiter Auflage erschienen ist. Dieser weit ausschauende Gedanke ist dank dem Entgegenkommen des Königlichen Konsistoriums seiner Verwirklichung einen erheblichen Schritt näher gerückt. Es ist Ihnen bekannt, daß das Konsistorium 1905 anordnete, für jede Gemeinde ein Verzeichnis der wichtigeren Urkunden in den Pastoratarchiven (Kirchen- und Grabbücher, Chroniken, Inventarien, Reskriptenbücher, Kirchenrechnungen, wichtige Verträge und was sonst von hervorragendem Wert sein möchte) anzufertigen und eine Abschrift davon einzuliefern. Kurz vorher war auf Veranlassung des Herrn Ministers eine Umfrage betreffend kirchliche Bibliotheken, Handschriften aus dem 15. und 16. Jahrhundert, Chroniken und alte Musikalien veranstaltet worden. Professor D. Rendtorff hatte es zunächst übernommen, das daraus erwachsene Aktenmaterial zu verarbeiten; seine Berufung nach Leipzig hat ihn an der Ausführung gehindert, worauf von unserm Vorstande im Einverständnis mit dem Konsistorium mir die Arbeit übertragen wurde. Es ist heute meine Aufgabe, Sie einen Blick in diese Arbeit tun zu lassen. Ich darf dabei bemerken, daß auch heute, nach fast acht Jahren, nicht einmal alle Verzeichnisse eingegangen sind.

Was zunächst die eingelieferten Verzeichnisse anbetrifft, so sind sie sehr verschieden ausgefallen, wobei ich in erster Linie an die dar-

---

<sup>1)</sup> Das nachstehende Referat mußte in der Generalversammlung am 2. Juli 1913 in erheblich verkürzter Gestalt gehalten werden, da die Ausführungen des ersten Referenten weit mehr Zeit, als in Aussicht genommen war, in Anspruch nahmen. W.

auf verwendete Arbeit denke. Anzuerkennen ist, daß manche mit Fleiß und Umsicht angefertigt sind, besonders diejenigen der umfangreichsten Archive, von denen mehrere von Sachkundigen bearbeitet sind. Von andern kann man das leider nicht behaupten. Einer ganzen Anzahl fehlte das Verzeichnis der wichtigsten Bestandteile, der Kirchenbücher; andere sind völlig ohne Ordnung, es steht alles wild durcheinander, bald ein Kirchenbuch, bald ein Aktenstück; wieder andere enthalten nur das Schema der Archivordnung, womit natürlich garnicht gedient ist. Einzelne Amtsbrüder haben es nicht einmal für der Mühe wert gehalten, ihr meistens recht kleines Archiv genau anzusehen. So schrieb mir kürzlich ein Freund, der ein Nachbarpastorat zu verwalten hat, das Archiv sei völlig ungeordnet, er habe aber allerlei wertvolle alte Sachen darin gefunden; in dem eingelieferten Verzeichnis stand davon nichts. Eine Erschwerung der Arbeit liegt auch in den oft recht allgemeinen Bezeichnungen, z. B. wenn in manchen Verzeichnissen ein Kirchenbuch ohne nähere Kennzeichnung seines Inhalts angeführt wird.

Ebenso mannigfaltig sind Umfang und Inhalt der Verzeichnisse, wobei verschiedene Ursachen mitgewirkt haben. So schreibt ein Amtsbruder in seinem Bericht: „Wer viel hat, von dem wird man viel fordern. In N. N. hat das Rad der Welt- bzw. Kirchengeschichte nicht eingegriffen, insgedessen hat mein Archiv nichts aufzuweisen. Es verhält sich so, wie P. M. mir vor Jahren mal sagte: In deinem Archiv ist nichts; darum kann ich auch nichts geben.“ Das ist begreiflich. An andern Orten ist mit dem Pastorat auch das Archiv durch Feuer vernichtet, ein Fall, der recht häufig eingetreten ist. Leider aber sind auch die Pastoren nicht von aller Schuld daran freizusprechen, daß manches Archiv jetzt eine trübselige Leere aufweist. In gewissen Kreisen stehen wir Pastoren in einem sehr schlechten Ruf bezüglich unserer Archivverwaltung. Schlagen Sie z. B. die Mitteilungen der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte auf, so werden Sie darin manch bitteres Wort über uns finden. Da heißt es u. a.: Dem Pfarrer fehlt sehr oft die Fähigkeit, zuverlässige Auszüge aus den Kirchenbüchern zu machen. Man kann fast behaupten, daß die Unterbeamten, die in vielen Städten die Kirchenbuchauszüge machen, zuverlässiger arbeiten. Es ist merkwürdig, daß die Kirchenbehörde die Geistlichen zu Verwalten von Archiven bestimmt, ihnen aber nicht den Nachweis der hierzu nötigen

Kenntnisse auferlegt. Es dürfte nur selten vorkommen, daß ein Theologe sich an paläographischen Uebungen beteiligt und rechtshistorische Vorlesungen hört. An Beispielen grober Nachlässigkeit und bewußter Nichtachtung ist wahrlich kein Mangel. Am mildesten sind noch die Fälle zu beurteilen, wo der Pfarrer die ihm anvertrauten Kirchenbücher ihm vertrauenswürdig erscheinenden Personen auslieh. Es ist aber schon vorgekommen, daß ein solches Vertrauen zu betrügerischen Machenschaften benützt wurde. Wenn andere Pfarrer ihre Archivalien nicht sonderlich achten, weil ihnen das Leben mit seinen praktischen Anforderungen wichtiger dünkt, so kann man diesen Standpunkt ja begreifen. Was soll man aber dazu sagen, wenn ein Pfarrer erklärt, er habe viele alte Pergamenturkunden gehabt, allein sie sperren sich immer im Kirchenkasten, und da habe er das alte unlesbare Zeug ins Feuer geworfen. Soweit die Mitteilungen. Man soll sich ja hüten, solche Fälle zu verallgemeinern und daraus eine Anklage gegen den ganzen Stand zu schmieden; aber leider unterliegt es keinem Zweifel, daß allerhand Menschliches passiert ist und passiert. Dafür einige Belege. Vor Jahren erwarb ich von einem Hamburger Antiquar einen Quartband in Schweinsleder, betitelt: Album Confitentium (also ein Konfidentenregister), angelegt von dem Pastor Steph. Hildermann in Altenkrempe 1694. In dasselbe sind die Beichtenden in alphabetischer Folge mit Bezeichnung des Tages eingetragen und, was das Buch besonders interessant macht, unter Beifügung einer Zensur, wie sie das Katechismusexamen bestanden haben. Ein Nachfolger hat die vielen weißen Blätter benützt, um allerlei Besefrüchte einzutragen, ein anderer hat es als Rechnungsbuch gebraucht, bis es schließlich mit seinem Nachlaß zum Antiquar gewandert ist. Ebenso erging es einem Exemplar des Kirchenbuches von Olearius, das ich als Geschenk eines Freundes besitze. Obgleich es den Vermerk hat: „Dieses Kirchenbuch ist von einem gottliebenden Menschen anno 1678 d. 4. Aprilis bey dem Pastorat hieselbst gegeben, vnd dabey zu bleiben verehret“, ist es doch auch mit den übrigen Büchern eines Pastors verkauft und der betreffenden Kirche abhanden gekommen.

Aber auch mit den Archivalien ist nicht immer sorgfältig umgegangen. Im ältesten Lütauer Kirchenbuch von 1743 schreibt Pastor Möller: „An Kirchenbüchern habe ich hieselbst keine vorgefunden, und da ich solche gefordert, ist mir von der Frau Witwe geantwortet: Es wäre das vorhanden gewesene von den Mäusen verzehret worden.“

Noch einige Beispiele aus neuerer und neuester Zeit. Der Däne Hauch-Fausböll, der Herausgeber der Genealogist Tidskrift, läßt gegenwärtig Auszüge aus nordschleswigischen Kirchenbüchern erscheinen. In der Einleitung erzählt er, daß das älteste Kirchenbuch einer nordschleswigischen Gemeinde nur in einer kürzlich von dem Lehrer gefertigten Abschrift vorhanden sei. Der Pastor vermutete, daß die Kinder eines Vorgängers das Original als Zeichenbuch benutzt und es dabei derartig zugerichtet hatten, daß es abgeschrieben werden mußte. Og det er jo en meget plausibel Forklaring, fügt Hauch-Fausböll hinzu. Nach einer Zeitungsnachricht vom Juli 1912 hat ein Einwohner in Wesselburen auf seinem Hausboden die Rechnung des Armenkastens der Wesselburener Kirche von 1579 gefunden.

Wenden wir uns nun dem Stoffe selbst zu, so kann mein Referat natürlich nicht erschöpfend sein; ich greife nur einiges heraus. Bedauerlich ist, daß nach den vorliegenden Verzeichnissen die vorreformatorische Zeit nur noch sehr spärlich vertreten ist. Die Zahl der Gemeinden, die in ihrem Archiv noch dergleichen Urkunden aufbewahren, ist klein, doch sind es nicht nur städtische Gemeinden, wie Flensburg, Schleswig, Husum, Rendsburg, Kiel, Oldenburg, Oldesloe usw., sondern auch ländliche, besonders nordschleswigische, wie Wonsbek, Enstedt, Agerballig, Quern. Glücklicherweise ist das Wenige aber nicht alles, was aus jener Zeit erhalten ist; das Meiste und Wertvollste liegt oft in anderen Archiven, z. B. des Patronats oder des Magistrats wie in Lütjenburg, Oldenburg und Neustadt. Auch das Reformationsjahrhundert ist nicht sehr vertreten, erst mit dem 17. und 18. Jahrhundert wächst die Masse der Akten.

Bei den vorreformatorischen Urkunden handelt es sich meistens um vermögensrechtliche Verhältnisse, wie Schuldverschreibung, Rentenkauf u. dergl., doch sind darunter auch, wie in Flensburg, alte Gildestatuten, die mit irgend einer Vikarie zusammenhingen, Dingswinden, Gewährung von Ablatz für den Bau einer Kirche usw. Manches davon ist bereits gedruckt, so bei Noodt und Sejdelin. Immerhin ist das, was davon vorhanden, noch reichlich zu nennen im Vergleich mit den kümmerlichen Resten von gottesdienstlichen Büchern aus dem Mittelalter. Hier machen sich die Lücken besonders fühlbar, da doch keinem Zweifel unterliegt, daß jede Kirche damit versehen gewesen ist. Nur vier Gemeinden haben davon etwas in die Gegenwart hinübergerettet. Amrum besitzt nach Haupt ein Missale ecclesie Sleswi-

censis, einen gotischen Inkunabelndruck, die Predigerbibliothek in Preetz ein der früheren Katharinenvikarie daselbst gehöriges Missale, auf Pergament geschrieben, Quickborn nach Haupts Angaben ein in Straßburg 1516 gedrucktes Missale<sup>1)</sup>. Am reichsten ist die St. Marienkirche in Rendsburg, die nicht weniger als fünf Missale ihr eigen nennt, nämlich drei geschriebene, davon zwei auf Pergament, und zwei gedruckte, letztere nach verschiedenen Andeutungen des Kalendariums wahrscheinlich Baseler Herkunft. Dazu kommen dann noch zwei lateinische Evangelienbücher oder vielmehr Bruchstücke davon, die sich in Neustadt befinden<sup>2)</sup>; ferner ein Pergamentblatt aus einem Missale, das nach dem Halebüller Archiv-Verzeichnis in einem Graduale übereinstimmt mit den Angaben des Miss. Rom. im Commune Sanctorum zum officium S. Francisci de Hieronymo Confessoris. Ob ein im Verzeichnis von Starup angeführtes kirchenbuchartiges Heft aus dem 15. Jahrhundert hierher gehört, kann ich nicht sagen, da ich es bisher nicht in Händen gehabt habe.

Die Rendsburger Missale, auf deren Vorhandensein ich durch Herrn Pastor Jensen-St. Margarethen aufmerksam gemacht wurde, habe ich etwas genauer untersucht, soweit es bei der Kürze der Zeit möglich war. Da ist es interessant zu sehen, welche Mannigfaltigkeit vor der durch das Tridentinum beschlossenen einheitlichen Redaktion des Missale in diesen Dingen in der römischen Kirche geherrscht hat, wie das auch bei den von Freisen herausgegebenen beiden Ritualbüchern, dem *liber agendarum ecclesie et diocesis Sleszwicensis* und dem *Manuale Curatorum secundum usum ecclesie Rosekildensis* hervortritt. Das eine der gedruckten Missale aus dem Jahre 1498 gibt sich allerdings gleichsam als eine Vorarbeit zu der späteren Redaktion, denn im Inhaltsverzeichnis heißt es bei dem *commune sanctorum: secundum . . . ritum omnium ecclesiarum et diocesium collecte et emendate ex diuersis missalibus*. Besonders wichtig sind für uns die drei geschriebenen Missale, von denen das auf Papier tadellos erhalten ist, während die beiden andern teilweise arg verschmutzt und durch Ausreißen von Blättern sehr ramponiert sind,

<sup>1)</sup> Nach späteren Mitteilungen von Herrn Pastor Engelke und Herrn Schulrat Alberti ist dies Missale verschwunden.

<sup>2)</sup> Das angebliche Evangelienbuch (es ist nach einer brieflichen Mitteilung des Herrn Pastors Lohse nur eins vorhanden) hat sich, wie ich gleich vermutete, als ein gedrucktes Lübecker Missale entpuppt.

doch kann man auch jetzt noch seine Freude haben an den zum Teil prächtigen Initialen. Der lokale Charakter dieses Missale tritt darin hervor, daß sie alle drei in dem *proprium de sanctis* besondere Offizien bieten für Willehad und Ansgar, das eine auch für Rimbert. Das auf Papier geschriebene Exemplar kennt sogar eine Octava des Ansgar, während im *Missale Romanum* sich keines von diesen drei findet. Genauer untersucht habe ich auch die Perikopenreihen in sämtlichen fünf Missalen, wobei ja besonders die Advents-, die Epiphaniast- und die Trinitatiszeit ins Auge zu fassen sind, und dabei gefunden, daß auch diese Reihen an den eben erwähnten entscheidenden Punkten von denen des *Missale Romanum* abweichen, dagegen mit unsern lutherischen genau übereinstimmen, so daß das Missale auch hier als sekundär erscheint, während es nach von Vliencrons Behauptung in seiner Chorordnung die ursprünglichen Perikopen bieten soll. Eigentümlich ist nur, daß das eine Pergamentmissale am Sonntag *Palmarum* die Einzugsgeschichte nach Lukas 19, 30 ff. gibt, wofür ich keine Parallele irgendwo habe finden können. Von Wichtigkeit ist auch die Vergleichung der Kalendarien, doch will ich darauf hier nicht näher eingehen, da ich fürchten muß, durch allzuviel Einzelheiten Sie zu ermüden.

Ich darf hier gleich ein Wort über die sogenannten Kirchenbibliotheken anschließen. Eigentliche Bibliotheken, wenn wir darunter größere Büchersammlungen verstehen, hat es bei den Pfarrkirchen kaum gegeben; anders war es bei den Klöstern, z. B. Bordesholm, über dessen Bücherschätze wir durch die Arbeiten von Steffenhagen und Wezel ziemlich genau unterrichtet sind. Außer den notwendigen liturgischen Büchern sind es nur noch wenige gewesen, die hier und da sich fanden. Es muß schon als ein gewisser Reichtum bezeichnet werden, wenn die St. Marienkirche in Rendsburg außer den fünf Missalen noch acht andere theologische Werke besaß, soviel sind wenigstens noch auf uns gekommen, nämlich: *Tractatus de 7 vitiis, virtutum*, *Libri sententiarum*, *Durandus Rationale*, *Liber regum*, *Summa fratris Alberti Magni*, *Tractatus magistri Hugonis* und *Bartholomeus angel. de proprietatibus rerum*. Nach der in das *Rationale* eingetragenen Schenkungsurkunde des Bertold Zebe müssen außer diesen noch andere vorhanden gewesen sein. Mölln erfreut sich des Besitzes von 23 Inkunabeldrucken. Auch nach der Reformation sind eigentliche Kirchenbibliotheken nicht entstanden. Zu den

wenigen Büchern, deren Anschaffung die Kirchenordnung von 1542 anordnete, trat noch das eine oder andere, das auf Befehl des Landesherrn gekauft werden mußte oder von ihm, hier und da auch von dem Patron und andern geschenkt wurde, z. B. Luthers Postillen oder seine gesamtten Werke, Dedekens Thesaurus consil. et decis., des dithmarscher Propsten Clüver Diluculum apocalypticum usw., die sich darum noch hier und da in den Pastoratarchiven finden. Nur in Kiel scheint früher eine größere Büchersammlung vorhanden gewesen zu sein, wenigstens wird im Archivverzeichnis ein besonderer Katalog von 1636 erwähnt, den ich jedoch nicht eingesehen habe. Auf dem Boden der Nikolaikirche sind als Rest davon noch sechs Folianten vorhanden. Wo sich eigentliche Bibliotheken finden, stammen sie meistens aus späterer Zeit und beruhen auf irgend einer Stiftung, z. B. die Predigerbibliothek in Preetz, die mit ihren etwa 15 000 Bänden wohl die größte ist. Den Grundstock bildet die Bibliothek von Pastor Scheele, der außer seiner reichhaltigen Büchersammlung 2000 Thlr. in dänischen Kronen zu jährlichen Neuanschaffungen vermachte. Eine größere Sammlung besitzen auch die St. Marien- und St. Nikolaikirche in Flensburg, ebenfalls aus einer Stiftung hervorgegangen, ebenso Tzehoe, Breitenburg, Münsterdorf usw. Völlig verschwunden scheint aus den Kirchenarchiven der Originaldruck der Kirchenordnung von 1542, die wenigen noch vorhandenen Exemplare scheinen sämtlich spätere Nachdrucke zu sein. Von Walthers Manuale eccles. kenne ich nur ein Exemplar, das der Kirche in Wacken gehört und aus dem Nachlaß des Pastors Rolfs stammt (570 Bände) und in der Bibliothek des Preetzer Predigerseminars aufbewahrt wird. Auf etwa 30 dagegen schätze ich die Exemplare von Olearius' Kirchenbuch, das nach Conradis Neußerung 1740 schon so selten war, daß er für kein Geld es habe erlangen können, sondern er mußte, wenn er es für eine Ordination gebrauchte, sich das Buch leihen. Sehr sparsam sind auch alte Musikalien vertreten; wahre Schätze besaß Husum, sie sind aber an die Universitätsbibliothek verkauft. Die Rendsburger Marienkirche hat noch etwa sieben Bände der Musae Sioniae des Michael Praetorius aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts.

Die umfangreichsten und wichtigsten Bestandteile der meisten Archive bilden die Kirchenbücher, die sich gegenwärtig einer steigenden Wertschätzung erfreuen, namentlich seitdem die Personen- und Familien-

forschung den Dilettantismus abgestreift hat und zu einer eigenen Wissenschaft geworden ist, die über eine reiche Literatur verfügt. Ich verweise z. B. auf Ottokar Lorenz Lehrbuch der gesamten wissenschaftlichen Genealogie, auf Heydenreichs umfangreiche Familiengeschichtliche Quellensunde und das kürzere schon in zweiter Auflage erschienene preisgekrönte Werk von Er. Weissenborn: Quellen und Hilfsmittel der Familiengeschichte. In der Teubnerschen Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“ hat ein Hauptvertreter der Genealogie, Ernst Devrient, einen Band über Familienforschung herausgegeben. Das Hauptorgan sind die schon erwähnten Mitteilungen der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familienforschung, deren erster Archivar Devrient ist. Die Bedeutung der Kirchenbücher reicht aber über den Kreis der Personalgeschichte hinaus, wie Pastor Julius Smelin in einer höchst interessanten Abhandlung über die historisch-statistische Bedeutung der Kirchenbücher in den eben genannten Mitteilungen Heft 7 und darnach in der Dorfkirche 1912, S. 11, gezeigt hat. Infolgedessen ist die Literatur über die Kirchenbücher in den letzten Jahren erheblich gewachsen, namentlich besitzen wir eine große Anzahl von Verzeichnissen derselben aus den einzelnen Landeskirchen. Für das benachbarte Mecklenburg hat ein solches Dr. Fr. Stühr in den Jahrbüchern für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde von 1895 geliefert; das neueste ist wohl das für Württemberg, herausgegeben 1912 im Auftrage der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte von Pastor M. Dunder, ein Band von fast 200 Seiten. Das gesteigerte Interesse für die Kirchenbücher hat natürlich auch Anlaß gegeben, ihrer Geschichte näher nachzugehen, die uns ins Mittelalter führt. Als Belutello 1525 Nachrichten über Petrarcas Laura sammelte, erhielt er aus Cabrure in der Provence einen Auszug aus einem Kirchenbuch, das bis 1305 zurückreichte. In Italien sind die ältesten Kirchenbücher von 1374 und 1379. Doch sind das immerhin vereinzelte Erscheinungen, erst das Reformationsjahrhundert hat sie zu einer allgemeineren Einrichtung gemacht. 1526 befahl der Rat in Zürich die Einrichtung von Tauf- und Trauregistern, erstere zur Kontrolle der Wiedertäufer. Von dort verbreitete sich diese Einrichtung weiter im Süden Deutschlands und den Rhein hinab. So weist das vorhin erwähnte Württemberger Verzeichnis eine stattliche Anzahl von Kirchenbüchern aus dem 16. Jahrhundert nach. In manchen evangelischen Landeskirchen, z. B. Brandenburg-Culmbach

(1535), Kurpfalz (1557), Württemberg (1559), wurden Kirchenbücher durch die Kirchenordnungen vorgeschrieben. In der katholischen Kirche sind sie besonders durch Beschluß des Tridentinums allgemein geworden.

Ich hoffe, daß es Ihnen nicht uninteressant sein wird, auch über die Geschichte der Kirchenbücher in unserer engeren Heimat etwas zu hören, zumal das ein bisher ziemlich unangebautes Gebiet ist, denn die von Hauch-Fausböll gebrachten Notizen sind dürftig und dabei nicht immer zuverlässig. So muß es starkem Zweifel begegnen, wenn Hauch-Fausböll und ähnlich Hendenreich behauptet, für den Gottorfischen Anteil habe Herzog Friedrich bereits 1587 Tauf-, Trau- und Beerdigungsregister angeordnet. Wohl gibt es eine Verordnung aus diesem Jahre, in der von Registern die Rede ist, aber damit sind unfraglich die Kirchenrechnungen gemeint. Eine andere kenne ich nicht und wahrscheinlich Hauch-Fausböll auch nicht, denn auf eine briefliche Anfrage deshalb hat er bisher nicht geantwortet. Es wird ihm also wohl ein Versehen untergelaufen sein, wie sich deren in der betreffenden Arbeit mehrere finden, wo er Dante und Petrarca verwechselt usw. Es gibt allerdings einzelne Kirchenbücher aus dem 16. Jahrhundert auch in unserem Lande, z. B. in Aastrup 1574, Jorckirch 1574, Großenbrode 1578, Süderstapel 1583, Hoist 1590, Starup-Grarup 1593, Ahrensburg 1596, doch hat keine von diesen Gemeinden zum Gottorfischen Anteil gehört, soviel ich weiß. Die ersten Anfänge obrigkeitlicher Verordnungen finde ich in den „Emendations-Articul, darnach die Kirchen-Zucht und Disciplin zu verbessern“ von dem Süderdithmarscher Propsten Klüver von 1631, die Herr Pastor Kofls uns mitgeteilt hat. Dort heißt es im ersten Artikel: „fürs erste, dieweil ein jeder Hirt seine Schaafe kennen soll, für welche Seelen er wachen u. dem Erzhirten Rechen[s]chaft geben muß, u. solche Kundschaft ohne Register u. fleißige Verzeichnung der Namen nicht woll zu erlangen, so soll demnach ein jeder Pfarrherr u. Prediger ein Verzeichnis haben aller seiner Zuhörer, auch die getauften Kinder, u. welche sich im Kirchspiel befreyen u. copuliren lassen, ordentlich anschreiben, damit er solche Register oftmahlen durchsehen, u. auch alle begebenden Gelegenheiten notiren könne, so er etwas besonderes von jemand hört, oder erfährt, imgleichen, ob ein jedweder sich zum öffentlichen Gottesdienst u. heyligen Abendmahl gebührlich einstelle, auch dabey einen christlichen ehrbaren Wandel führe, auf daß er darneben, wenn es erfordert wird, von eines jeden Tauf-

Chrllicher Copulation u. Wandel, desto gewißer Zeugnisse geben möge“. Diese Verordnung, welche von Clüvers Nachfolger Bernhardinus erneuert wurde, hat eine allgemeine Einführung der Kirchenbücher in Süderdithmarschen noch nicht erreicht, am Ausgang des 17. und am Anfang des 18. Jahrhunderts waren sie noch nicht in allen Gemeinden vorhanden. Im gemeinschaftlichen Anteil hören wir über Kirchenbücher zuerst etwas in dem noch ungedruckten Visitationsbericht Fabricius d. J. von 1639. Von einzelnen Pastoren, z. B. in Klippleff, Quars, Gelting, Rappeln, Kahleby, Norburg und Westensee, wird lobend erwähnt: „Notiret fleißig seine confitentes, desgl. wieviel jedes Jahr gebohren, wieviel gestorben, wieviel copulirt“; andere, wie die in Blefendorf, Hohenstein, Neukirchen, Lensahn, welche keine Aufzeichnungen machen, es auch wegen des geringen Umfangs ihrer Gemeinden nicht für nötig halten, werden ermahnt, es zu tun, und zwar nicht, wie einer es macht, in seinem Kalender, sondern in einem eigenen Buche. Von einer Verfügung, einem Zwang, ist aber nicht die Rede, es wird nur empfohlen. Eine solche Verfügung liegt vor für den königlichen Anteil von Christian IV., der durch Reskript vom 13. September 1646 die Einrichtung von Kirchenbüchern befahl, nachdem er im Jahre vorher einen ähnlichen Befehl an mehrere dänische Bischöfe unter Androhung der Absetzung für die säumigen Pastoren erlassen hatte. Hauch-Fausböll hält die beiden Verfügungen für gleichlautend, das ist falsch; er hätte sich davon durch einen Einblick in Johannsen, Canon. Recht, wo die Verfügung von 1646 abgedruckt ist, überzeugen können. Nachdem im ersten Teil die Verfügung getroffen, die Einkünfte der Pastoren in ein besonderes Buch einzutragen, heißt es weiter: „Weil auch, wie gedacht, offters wegen der Hochzeiten, Kindtauffen, u. Begrebnissen, irrungen, um was Zeit selbige etwa geschehen oder vollenzogen oder nicht, vorfällt, so sollen die Priester davon ein ebenmäßiges richtiges Buch halten, Jahr u. Tag samt den Nahmen der Leute einzeichnen, damit man auff erheischenden Nohtfall denselben allezeit könne mächtig werden, u. darauß Nachricht haben. Worüber den allerseits unsere Amtleute, General Superintendenten u. Pröbste unsers Ohrts beständig zu halten, hiemit angewiesen werden.“ Die Folge war, daß wenigstens im königlichen Anteil die Zahl der Kirchenbücher steigt, doch wird noch in den Visitationsberichten von 1738 wiederholt über unordentliche Führung der Register geklagt, weshalb im März 1739 eine neue

Verfügung zunächst an die Rendsburger Visitatoren erging und in die Instruktion der Generalsuperintendenten vom selben Jahre ein besonderer Passus (§ 22) aufgenommen wurde. Aber erst die Verfügung von 1763, die zugleich ein bestimmtes Schema vorschrieb, brachte die allgemeine Einführung des Kirchenbuches in der Form, wie sie bis zum Jahre 1898 üblich war. Die im königlichen Anteil eingeführte Form wurde durch Verordnung von 1769 auch im gemeinschaftlichen Anteil maßgebend; ein ähnliches Formular erhielten die großfürstlich holsteinischen Lande 1771. 1775 wurde auf Vorschlag des Generalsuperintendenten die Einrichtung von Duplikaten, und zwar von 1763 beginnend, angeordnet. Damit hört auch die bisherige Mannigfaltigkeit auf, wie sie in den Kirchenbüchern geherrscht hatte und sich schon in den Bezeichnungen kund gab: Kerkenbock, Doepbock, Album, Catalogus, Index, libellus usw. Ebenso mannigfaltig war die Sprache: plattdeutsch, hochdeutsch, dänisch, lateinisch oder doch mit lateinischen Brocken. Die Eintragungen sind oft nur dürftige Notizen, der Geburtstag fehlt meistens; zuweilen werden nicht die einzelnen getauften Kinder usw. angeführt, sondern nur eine summarische Angabe der vollzogenen Taufen usw. gegeben, wie in dem von Pastor Hojer-Möller im Danst Magazin (Bd. 5 und 6) abgedruckten Kirchenbuch von Nörburg. Hin und wieder werden die verschiedenen Amtshandlungen nicht gesondert eingetragen, sondern nacheinander, wie sie folgten, so daß Taufen, Trauungen, Beerdigungen in bunter Folge durcheinander stehen, tagebuchartig, wie es von dem ältesten Norderbraruper Kirchenbuch heißt.

Seitens der Genealogen wird heute stark darauf hingearbeitet, die älteren Kirchenbücher unsern Archiven zu entziehen und sie in den Staatsarchiven unterzubringen, wie das in Hamburg, Mecklenburg usw. bereits geschehen ist und anderswo, wie in Braunschweig geplant wird. Begründet wird diese Maßregel damit, daß auf diese Weise die sichere Aufbewahrung verbürgt und die wichtigen Quellen an einem Orte vereinigt und den Forschern besser zugänglich würden. Das Recht des Staates sei zweifellos, da die Kirchenbücher von Anfang an eine staatliche Einrichtung seien, die er in seinem Interesse, z. B. für die Rekrutierung usw., getroffen habe. Das trifft für unser Land jedenfalls nicht zu, wie die vorhin erwähnte Verordnung für Dithmarschen klar beweist; sie ist lediglich in seelsorgerlichem, rein kirchlichem Interesse erlassen. Bezeichnend ist ferner auch eine mir

von Herrn Pastor Rolfs freundlichst mitgeteilte Bemerkung in dem Lüdener Taufregister von 1620; Erasmus Sarcerius in *pastorali suo* 164 ff. sic inquit: „Nachdem in diesen Zeiten an vielen Orten die Wiedertäufer überhandt genommen haben, und daß hin u. wieder die Kinder ungetauft beliegen bleiben (auch umd anderer guten u. nuzen Ursachen willen), so sollen die Kirchendiener der Eltern Nahmen u. ihre Kinder, so zur Taufe getragen werden, in ein sonderliches Register aufschreiben u. verzeichnen.“ Es wäre sehr interessant zu erfahren, ob noch anderswo sich derartige Eintragungen finden. Den Amtsbrüdern würde ich für eine kurze Mitteilung sehr dankbar sein.

Ich kann selbstverständlich nicht alle Fragen betreffs der Kirchenbücher hier berühren; nur auf einen Punkt möchte ich noch kurz eingehen. Propst Clüver verlangt in seiner Verfügung ein Verzeichnis aller Zuhörer, also ein Seelenregister, wie es in Württemberg schon vor der Verordnung von 1650 in manchen Gemeinden sich findet und in der katholischen Kirche durch das *Rituale Romanum* von 1614 vorgeschrieben ist. Leider hat Clüver mit dieser Verfügung am wenigsten Erfolg gehabt, ich finde in den Dithmarscher Verzeichnissen jedenfalls kein einziges Seelenregister angeführt; aber auch aus den übrigen ist mir nur ein einziges bekannt geworden: *Catalogus animarum parochiae Lygomensis* (Osterlygum) ab *animarum pastore Christo Jesu mihi Canuto Bruun commissarum* (1650).

Lassen Sie mich Ihren Blick nun noch für einen Moment auf eine andere umfangreiche und wertvolle Gruppe von Archivalien lenken; es sind diejenigen, welche irgendwie die Besitz- und Vermögensverhältnisse, das Einkommen der Kirche, der Pastoren usw. betreffen und unter den verschiedensten Namen uns begegnen: Kirchenrechnung oder Register, Inventarien, Zehntenregister, Stuhlbücher usw. Zuweilen geben einem die von unseren gelehrten Vorgängern gewählten Bezeichnungen harte Nüsse zu knacken. So ging es mir mit den *Regesta ecclesiae in Biolderup* von 1594, die im *Biolderuper Verzeichnis* stehen. Als ich Herrn Pastor Höck um Aufklärung über diesen seltsamen Titel bat, hatte er die Freundlichkeit, mir das betreffende Buch zu eigener Prüfung zu schicken, und da entpuppte es sich trotz seines vornehmen Titels in seinem ersten Teil als ein Verzeichnis über Kohur, Erdthur und Rentegelt und in seinem zweiten als ein höchst interessantes Kirchenrechnungsbuch. Es ist sehr erfreulich, daß diese Gruppe in unsern Archiven in großem Umfang ver-

treten ist, darunter recht viele Stücke, die ein respectables Alter aufweisen. Wir haben hier meistens die ältesten Bestandteile der Kirchenarchive vor uns, die nicht selten in das 16. Jahrhundert und mit ihren Angaben noch weiter zurückreichen. Daß es so ist, wird verständlich aus den Zuständen der Reformationszeit, da viele Hände sich nach dem Kirchengut ausstreckten. Es wurde deshalb erforderlich, bald für die Sicherung des kirchlichen Besitzes Sorge zu tragen, was bei den Visitationen geschah. Damals sind viele Kirchenrechnungsbücher usw. angelegt, z. B. von D. Nic. Krage u. a. Was am Anfang des 17. Jahrhunderts davon vorhanden war, darüber sind wir, wenigstens was den Gottorfischen Anteil betrifft, genau unterrichtet durch den Bericht von Broder Boyßen, der auf Befehl des Herzogs in Holstein und Schleswig, soweit es gottorfisch war, 1609 Verzeichnisse von den Kircheneinkünften aufstellte und dabei überall die vorhandenen Rechnungsbücher notierte. In diese Gruppe darf man wohl auch zwei andere Arten von Kirchenbüchern rechnen, die zwei kleineren Bezirken unseres Landes eigentümlich sind, das sind einmal die Missale in der alten Propstei Münsterdorf — außerhalb derselben findet sich der Ausdruck nur noch zweimal, wenn ich recht erinnere — und die libri datici in den nordschleswigschen Gemeinden mit dänischem Kirchenrecht. Das Münsterdorfer Missale hat einen mannigfaltigen Inhalt, es bringt meistens eine series pastorum und andere Notizen zur Geschichte der Gemeinde, namentlich aber Inventare u. dergl. Sie können sich am besten ein Bild von einem solchen Kirchenmissale und seiner Bedeutung machen nach den Angaben Detleffsens in Bd. 28 der Zeitschrift über das Neuentkirchener. Die eigentümliche Bezeichnung, die nach ihrer ursprünglichen Bedeutung uns in diesen Büchern etwas ganz anderes erwarten läßt, rührt vielleicht daher, daß in die eigentlichen Missale häufiger Eintragungen über Einkünfte der betreffenden Kirche und ihrer Geistlichen gemacht wurden, wie das z. B. bei dem Preezer und einem Rendsburger der Fall ist<sup>1)</sup>. Noch vielseitiger ist der liber daticus in dem Gebiet des dänischen Kirchenrechts. Auch hier ist auf eine ältere Bezeichnung zurück-

<sup>1)</sup> Bezeichnend ist der Abschnitt in dem Processus synodalis des Bischofs Nicolaus von Lübeck (Archiv für Staats- und Kirchengeschichte V, S. 236). De copia foundationis in Missali habenda; ferner eine Notiz bei Sejdelin (Diplom. Flensb. I, 643 ff.: liber missalis ecclesie beate Marie virginis oppidi Vlenszborgensis summi altaris, vbi corpora et distributiones memoriarum continentur.

gegriffen, die ebenfalls ursprünglich eine andere Bedeutung hatte. So veröffentlichte Langebek in den *Script. rer. Dan.* III, 474 einen *liber daticus Lundensis*, d. h. ein *Necrologium*. Der Inhalt des neuzeitlichen *lib. dat.*, dessen Einrichtung nach gütiger Mitteilung von Herrn Pastor Volten-Mögeltondern auf eine Verfügung Christians V. vom 1. Februar 1690 zurückgeht, die auf der Synode von Barde 1765 von dem Ripener Bischof Bloch wieder eingeschärft wurde, zerfällt nach der angezogenen Verfügung in acht Abschnitte: I Pastores et praepositi a tempore Reformationis. II Decimantes. III Reditus festivos. IV Aedificia. V Beneficia. VI Gravamina. VII Hospicia pauperum. VIII Documenta publica. (Unter *gravamina* sind nicht etwa Beschwerden zu verstehen, sondern Lasten [Witwenpension u. dergl.].) Bloch hat diesen acht noch einen neunten Abschnitt hinzugefügt: Degnens og Skoleholdersnes Vilkor. Im Laufe der Zeit scheint der *liber daticus*, auch *Kalds-* oder *Stiftsbog* genannt, wesentlich Reskriptenbuch geworden zu sein, worauf der achte Abschnitt hindeutet: *Documenta publica*. Wie fruchtbar alle diese Bücher für unsere Kirchspielschroniken gemacht werden können, vermag ich hier nicht auszuführen; es genügt, dafür auf den instructiven Aufsatz des Herrn v. Hedemann-Heespen über neuere Orts- und Kirchspielsgeschichten im letzten Bande unserer Beiträge und Mitteilungen zu verweisen.

Ich breche hier ab, obgleich sich auch über die übrigen Bestandteile unserer Archive noch manches sagen ließe. Vielleicht haben Sie den Eindruck gewonnen, daß es eine nicht ganz leichte und einfache Arbeit ist, die ich da auf mich genommen habe. Was sie besonders zeitraubend macht, ist der Umstand, daß unzählige Rückfragen erforderlich sind, um über diese oder jene Angabe Klarheit zu gewinnen. Ich danke allen Amtsbrüdern, die mir bisher willig Rede und Antwort gestanden und wertvolle Aufklärung gegeben haben; ich bitte, darin auch ferner nicht müde zu werden, wenn ich einmal wieder anklopfen muß. Da das Werk nun in Angriff genommen ist, müssen wir auch alle wünschen, daß etwas Ersprießliches dabei herauskommt, und das kann nur der Fall sein, wenn ich Ihrer freundlichen Unterstützung gewiß sein darf. Ich füge noch hinzu, wenn für einen Amtsbruder ein Schriftstück schwer lesbar ist — es gehört ja auch dazu Übung —, daß ich für Übersendung zur eigenen Prüfung sehr dankbar bin.